

Immer wieder illegale Feuerwerke

In den letzten Jahren hat in der Gemeinde Michendorf, vor allem im Sommer, die Anzahl der Feuerwerke der Klasse II kontinuierlich zugenommen. Eine ähnliche Entwicklung wird aus vielen anderen Gemeinden berichtet. Die meisten dieser Feuerwerke sind illegal. Die Gemeinde Michendorf warnt eindringlich vor dem Abbrennen von illegalen Feuerwerken. Feuerwerke werden zunehmend zu einer Belastung, aber auch zu einer Gefahr. Jene, die ein illegales Feuerwerk abbrennen, ist offensichtlich egal, wen sie damit stören und außerdem ist ihnen nicht klar, welches persönliche Risiko sie eingehen.

Es gibt gesetzliche Vorschriften, die den Gebrauch von Feuerwerk, Pyrotechnik, Feuerwerkskörper und Feuerwerksraketen zum Teil einschränkt, **was zur Sicherheit der Bevölkerung und Umwelt beitragen soll**. Nachfolgend werden die wichtigsten, gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Sprengstoffverordnung aufgezählt.

1. Nur **ausgebildete Pyrotechniker** dürfen Feuerwerke oder aufwendige Pyrotechnik zünden. Zuvor bedarf es einer Erlaubnis durch die entsprechende Behörde, welche die Zuverlässigkeit und Sachkundigkeit des Betreffenden überprüft.

2. **Zu Silvester**, in der Nacht vom 31.12. zum 1.01. des Folgejahres, dürfen **auch Privatpersonen** Feuerwerke einer bestimmten zulässigen Klasse oder Art anzünden. (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

3. Wer **im Verlauf des Jahres** ein Feuerwerk zünden möchte, beispielsweise bei einer Hochzeitsfeier, benötigt die **Genehmigung und Erlaubnis der zuständigen Behörde**. Diese legt dann fest, an welchem Ort und in welchem Zeitfenster das Abschießen des Feuerwerks zulässig ist. (Seit Juli 2014 werden in der Gemeinde Michendorf private Feuerwerke nur noch zugelassen, wenn diese durch einen Feuerwerker/Pyrotechniker entzündet werden.)

Ohne entsprechende Erlaubnis ist das Feuerwerk illegal und das Vergehen wird mit einem Bußgeld bestraft.

4. Generelles **Zündverbot**, auch zu Silvester, herrscht **in der Nähe von Kirchen, Alten- und Kinderheimen sowie Krankenhäusern**.

Feuerwerke beinhalten immer das Risiko, dass durch die Feuerwerkskörper ein Brand ausgelöst werden kann. Weder bei einem Knaller noch bei einer Rakete kann vorhergesagt werden, ob am Landepunkt brennbares Material vorhanden ist und ob der Brennkörper bereits erloschen ist. Deswegen sind Feuerwerkskörper eine häufige Brandursache. In den Sommermonaten ist das Risiko erheblich höher, als beispielsweise zu Silvester. Hohe Waldbrandwarnstufen sind überwiegend in den Sommermonaten zu verzeichnen.

Ebenso stellen sie eine Stress- und Angstsituation für Mensch und Tier dar, wenn man sich im Vorfeld nicht durch Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen schützen kann.

Generell gilt: Das Zünden von Feuerwerken der Klasse II darf nur im Zeitraum vom 31.12. bis zum 1.1. eines jeden Jahres stattfinden.

Jeglicher Verstoß der Sprengstoffverordnung gegen das Zündverbot von Feuerwerk zwischen dem 2.1. und dem 30.12. eines jeden Jahres stellt laut Bußgeldkatalog eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem **Bußgeld von bis zu 50.000 Euro** geahndet. Zudem können sich auch erhebliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen anschließen, sollte es durch die illegal gezündeten Feuerwerkskörper zu Sach- oder Personenschäden kommen.

Sachgebiet Öffentliche Ordnung